

Herrn
Andreas Herz
[REDACTED]
[REDACTED]

Name/Durchwahl: MR Peter Steinböck / 5377
Geschäftszahl (GZ): BMWFJ-37.000/0300-I/5a/2013
Bei Antwort bitte GZ anführen.

- HERZ Andreas,
Antrag auf Feststellung über den un-
veränderten Fortbestand einer Gewer-
beberechtigung gemäß § 119 GewO 1994.

Über Antrag des Andreas Herz vom 12.11.2013 ergeht der nachstehende

B e s c h e i d :

Der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft weist den Antrag des Andreas Herz auf Feststellung, "dass die dem Antragsteller erteilte Gewerbeberechtigung gemäß § 119 GewO 1994 zur Ausübung des Gewerbes der Lebens- und Sozialberatung auch nach Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 am 1. Juli 2014 uneingeschränkt weitergilt", im Grunde des § 349 Abs. 1 GewO 1994 als unzulässig zurück.

B e g r ü n d u n g :

Mit Schreiben vom 12.11.2013 stellte Andreas Herz folgenden Antrag:

"Der Antragsteller begehrt die Erlassung eines Feststellungsbescheides mit folgendem Inhalt: Es wird festgestellt, dass die dem Antragsteller erteilte Gewerbeberechtigung gemäß § 119 GewO zur Ausübung des Gewerbes des Lebens- und Sozialberaters auch nach Inkrafttreten des Psychologengesetzes 2013 am 1. Juli 2014 uneingeschränkt weitergilt."

Die Rechtmäßigkeit zur Einbringung des verfahrensgegenständlichen Antrages wurde darin wie folgt begründet:

"Feststellungsbescheide sind Bescheide, die das Bestehen oder Nichtbestehen eines Rechtsverhältnisses feststellen. Die Erlassung von Feststellungsbescheiden ist dann zulässig, wenn die bescheidmäßige Feststellung im rechtlichen Interesse einer Partei gelegen ist (VwSlgNF 12.586A; VwGH 15.11.2007, 2006/07/0113; 18.05.2010, 2006/11/0098; 22.12.2010, 2009/08/0277). Nach langjähriger Judikatur sind Feststellungsbescheide zulässig, wenn ihre Erlassung für eine Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist; dies ist etwa auch dann der Fall, wenn sich eine Partei bei ungeklärter Rechtslage der Gefahr einer Bestrafung aussetzen würde (VwSlgNF 13.417; VwGH 20.05.2009, ZI. 2008/12/0115; 29.09.2009, ZI. 2009/21/0260).

Zuständig zur Erlassung von Feststellungsbescheiden ist die Behörde, die vom Gesetzgeber dazu berufen wurde; fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, ist die abstrakte Zuständigkeit entscheidend. Dies bedeutet, dass die sachlich in Betracht kommende Behörde zuständig ist.

Im vorliegenden Zusammenhang ist der BM für Wirtschaft, Familie und Jugend gemäß § 381 Abs. 1 GewO 1994 zur Vollziehung der GewO zuständig. Als sachlich in Betracht kommende oberste Behörde ist der genannte BM daher auch zuständig festzustellen, ob Gewerbeberechtigungen, die von den ihm unterstellten Gewerbebehörden verliehen wurden, weiterhin dem geltenden Recht angehören. Dies wäre dann nicht der Fall, wenn § 119 GewO durch das Psychologengesetz 2013 ganz oder teilweise derogiert worden wäre. Da im vorliegenden Zusammenhang die Erlassung eines Leistungsbescheides nicht möglich ist (VwSlgNF 12.354A; VwGH 17.11.2008, 2008/17/0163), ist die Kompetenz des genannten BM zur Erlassung eines Feststellungsbescheides gegeben."

Hierzu ist Folgendes festzuhalten:

Nach herrschender Lehre und Rechtsprechung zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden sind die Verwaltungsbehörden berechtigt, aus einem im

privaten oder im öffentlichen Interesse begründeten Anlass auch ohne ausdrückliche Ermächtigung Recht(sverhältnisse) bescheidförmig festzustellen, sofern dadurch nicht den im einzelnen Fall maßgeblichen Rechtsvorschriften widersprochen würde, also die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen (vgl. Erk. des VwGH vom 17.09.2010, Zl. 2008/04/0165)

Liegt demnach eine *lex specialis* vor, ist nach dieser alleine die Zulässigkeit des Feststellungsantrages zu beurteilen.

Gemäß § 349 Abs. 1 GewO 1994 ist zur Entscheidung über den Umfang einer Gewerbeberechtigung (§ 29) im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung und über die Einreihung einer gewerblichen Tätigkeit in eine bestimmte Gewerbekategorie der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (nunmehr: Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft) berufen.

Gemäß § 349 Abs. 2 Z 1 GewO 1994 kann der Antrag auf Entscheidung gemäß Abs. 1 vom Gewerbeinhaber oder einer Person, die eine Gewerbebeanmeldung erstattet, gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich zu stellen und zu begründen.

Die Entscheidung über einen Antrag gemäß § 349 Abs. 1 GewO 1994 hat die abstrakte Lösung der Rechtsfrage nach dem Umfang einer Gewerbeberechtigung (§ 29 GewO 1994) im Verhältnis zu einer anderen Gewerbeberechtigung zum Gegenstand. Insoweit der vorliegende Antrag nicht auf die Feststellung einer solchen Frage, sondern auf die Beurteilung der Frage des Fortbestandes der eigenen Gewerbeberechtigung nach Inkrafttreten eines Gesetzes über die Ausübung eines von den Bestimmungen der GewO 1994 ausgenommenen Berufes gerichtet ist, stellt dieser keinen Antrag gemäß § 349 Abs. 1 GewO 1994 dar.

Soweit nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist gemäß § 333 Abs. 1 GewO 1994 Behörde im Sinne dieses Bundesgesetzes, und zwar Behörde erster Instanz, die Bezirksverwaltungsbehörde. Da es sich im vorliegenden Fall um keinen Antrag gemäß § 349 Abs. 1 GewO 1994 handelt, ist diese Behörde zur Entscheidung über den gegenständlichen Antrag berufen. Die Zulässigkeit des Antrages ist von ihr nach den Bestimmungen des § 348 GewO 1994 betreffend Feststellungsverfahren über den aufrechten Bestand von Gewerbeberechtigungen zu prüfen. Der Antragsteller wird sich


daher mit seinem Anliegen an die nach dem Standort seiner Gewerbeberechtigung zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu wenden haben.

Nach der sich solcher Art darstellenden Sach- und Rechtslage musste der Antrag des Andreas Herz spruchgemäß zurückgewiesen werden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb der Frist von vier Wochen nach Zustellung beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft Beschwerde an das Verwaltungsgericht in der Steiermark erhoben werden. Die Beschwerde hat die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides, die Bezeichnung der belangten Behörde, die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht worden ist, zu enthalten.

Wien, am 27.05.2014
Für den Bundesminister:
Mag.Dr.iur. Manfred Steiner

 <p>REPUBLIK ÖSTERREICH BUNDESMINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND WIRTSCHAFT @ AMTSSIGNATUR</p>	Unterzeichner	Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
	Datum/Zeit-UTC	2014-05-28T10:45:29+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH, C=AT
	Serien-Nr.	1184203
	Methode	urn:pdtsigfilter:bka.gv.at:binaerv1.1.0
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmwf.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.	
Signaturwert	Bfc4QPPjhGoOUy4rAiuI3D+Xp6hN6JPTJEKUGKCMxOXWmn57DquFnllzw3byIs0nlvBLa2vsWIRbJ/VngFWOIJ ixsc+bOO115K1OXpqnXO46p2+HHeS1r4d+FwGgCuJi40EulNj5T540mSmvxDAzy6lltqnOuELEd9bnrTCcSzi3e 1+/Nqjp8m+PmeAjqwo70ER+cauFPgYsvrgNskrBMP6ZdwdLjY0udFQ1026kRT0DpbOosIYMUJILLSpCcTMN4l xAB4Ewbd+zyM0iSh0UWBSGDVAMx2RxYoJExpL94tG6pP+qyLLpPaT/k9CwnBlv2vAj/mho+a6ll+g==	